

Ausfertigung

Sozialgericht Berlin

S 6 AS 2176/15 ER



Beschluss

In dem Rechtsstreit

C
r

Proz.-Bev.:
Rechtsanwalt Kay Füllein,
Scharnweberstr. 20, 10247 Berlin,
- 025/15 -

gegen

Jobcenter Berlin

- Antragsgegner -

hat die 6. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 25. Februar 2015 durch die Richterin am Sozialgericht I r beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig ab dem 2. Februar 2015 monatlich – für Februar anteilig – Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Höhe von 623,20 € bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache, längstens jedoch bis einschließlich zum 30. Juni 2015 zu gewähren. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Der Antragsgegner hat dem Antragsteller seine notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Dem Antragsteller wird für das Verfahren vor dem Sozialgericht Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Kay Füßlein, Scharnweberstraße 20, 10247 Berlin, beigeordnet.

Gründe

Der am 2. Februar 2015 beim Sozialgericht Berlin eingegangene Antrag, den Antragsgegner zu verpflichten, dem Antragsteller Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von 623,20 € monatlich – hilfsweise darlehensweise – ab Antragseingang bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache zu gewähren, hat in dem tenorierten Umfang Erfolg.

Nach § 86b Abs. 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Ein Anordnungsanspruch – die Rechtsposition, deren Durchsetzung im Hauptsacheverfahren beabsichtigt ist – sowie der Anordnungsgrund – die Eilbedürftigkeit der begehrten sofortigen Regelung – sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 S. 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Der Antragsteller hat das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs glaubhaft gemacht. Der Antragsteller erfüllt die Leistungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben nach § 7 Abs. 1 SGB II Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben, erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Der 1 geborene französische Antragsteller hat unter Vorlage der Kontoauszüge glaubhaft gemacht, hilfebedürftig i.S.d. § 9 SGB II zu sein. Er ist erwerbsfähig im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 8 SGB II. Der Antragsteller hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Er hält sich seit seiner Einreise im Jahr 2013 in der Bundesrepublik auf.

Dem Anspruch des Antragstellers steht nicht der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II entgegen. Denn der Antragsteller kann sich nach summarischer Prüfung im Eilverfahren wegen des Kontakts zu seiner deutschen minderjährigen Tochter auf ein anderes Aufenthaltsrecht im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II berufen. Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II sind Ausländerinnen und Ausländer und ihre Familienangehörige vom Leistungsanspruch ausgenommen, wenn sich ihr Aufenthaltsrecht alleine aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt. Weil diese Vorschrift darauf abstellt, dass sich das Aufenthaltsrecht alleine aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, werden davon nicht Bürger der Europäischen Union er-

fasst, bei denen noch ein weiterer Grund für ein Aufenthaltsrecht vorliegt. Von einem solchen weiteren Grund ist aber bei dem Antragsteller auszugehen. § 11 Abs. 1 S 5 FreizügG/EU bestimmt, dass das –Aufenthaltsgesetz weiterhin auch auf Unionsbürger Anwendung findet, wenn es eine günstigere Regelung vermittelt als das FreizügG/EU. Insofern kann sich der Antragsteller auf ein Aufenthaltsrecht aus familiären Gründen nach Art 6 GG und § 28 AufenthG berufen, das aus dem wöchentlichen Kontakt zu seiner deutschen minderjährigen Tochter folgt. Für die aufenthaltsrechtlichen Schutzwirkungen aus Art 6 GG ist dabei nicht vorrangig auf formal-rechtliche familiäre Bindungen, sondern auf die tatsächliche Verbundenheit zwischen den Familienmitgliedern im Wege einer Einzelfallbetrachtung abzustellen (BVerfG FamRZ 2006, 187 ff, RdNr 18 mwN). Der Antragsteller hat durch Vorlage einer Erklärung der Mutter seiner Tochter glaubhaft gemacht, einen wöchentlich Kontakt zu seiner Tochter zu haben. Der Antragsteller selbst hat erklärt, dass er in der Nähe seiner Tochter bleiben möchte, um ihr die größtmögliche Zuwendung zu geben. Nach summarischer Prüfung im Eilverfahren ist die Wahrnehmung der elterlichen Sorge glaubhaft. Insofern tritt die staatliche Verpflichtung aus Art 6 Abs 1 GG ein. Von der Schutzpflicht des Staates aus Art 6 GG ist insbesondere die Rechtsposition des Kindes sowie dessen Anspruch auf Ermöglichung bzw. Aufrechterhaltung eines familiären Bezugs zu beiden Elternteilen von Geburt an betroffen (vgl. BSG, Urteil vom 30.01.2013 – B 4 AS 54/12 R).

Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung der Lebensunterhalts in Höhe der beantragten 623,20 € monatlich glaubhaft gemacht. Es handelt sich hierbei um 80 Prozent des ungedeckten monatlichen Regelbedarf für Alleinstehende (319,20 €) sowie die Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 304,00 €.

Es ist auch ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Ausweislich der von dem Antragsteller vorgelegten Kontoauszüge und der Erklärungen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse verfügt der Antragsteller über keinerlei Einkommen oder Vermögen, von dem er seinen Lebensunterhalt bestreiten kann.

Der Leistungszeitraum war dem vorläufigen Charakter der Regelungsanordnung entsprechend zeitlich zu begrenzen, wobei sich das Gericht an § 41 Abs. 1 SGB II, an den im Dezember 2014 gestellten Weiterbewilligungsantrag und die bis 31. Dezember 2014 bewilligten Leistungen orientiert hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG und berücksichtigt das überwiegende Obsiegen des Antragstellers. Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe war aus den oben genannten Gründen erfolgreich (§ 73 a Abs. 1 SGG i.V.m. §§ 114 ff Zivilprozessordnung -ZPO-).